

Zur 24. Stadtbezirksratssitzung am 21. April 2010 wird

- angefragt
- ein Beschluss beantragt über eine Entscheidung nach § 55 c Abs. 1 NGO
- ein Beschluss beantragt über einen Vorschlag nach § 55 c Abs. 5 NGO
- ein Beschluss beantragt über eine Anregung (als Bitte oder Empfehlung zu verstehen) nach § 55 c Abs. 5 NGO
- ein Beschluss beantragt über die Erhebung von Bedenken nach § 55 c Abs. 5 NGO

### Gegenstand: Schutz des Wallringgebietes im Stadtbezirk 132

Der Stadtbezirksrat schlägt vor, für die Gebiete des Stadtbezirks 132, die der Wallringsatzung vom 25. April 1951 unterliegen, einen ebensolchen Rechtszustand zu schaffen wie für das Gebiet des Bebauungsplans Wallring-West IN 215 (Veränderungssperre). Die notwendigen Gremienbeschlüsse (Planungsbeschluss und Veränderungssperre) sind vorzubereiten und schnellstmöglich herbeizuführen.

### **Begründung**

Der Umgang mit dem Bauvorhaben Adolfstraße 39B hat deutlich gezeigt, dass der derzeitige Rechtszustand wegen der Rechtsauffassung der Verwaltung in Bezug auf gestalterische Fragen keinen ausreichenden Schutz bietet: „Gestalterische Fragen sind für die baurechtliche Beurteilung nach § 34 nicht zu berücksichtigen, eine Baugestaltungssatzung liegt in diesem Bereich nicht vor. Daher sind gestalterische Fragen nicht genehmigungsrelevant“ (Drs. 13148/10). Die Intention der Verwaltung, den besonderen Charakter des Wallrings in seiner jetzigen Form zu erhalten und den Wallring vor weiteren Eingriffen zu schützen und daher nur noch Bauvorhaben zuzulassen, „die sich in Lage, Größe und Umfang sowie Architektur und Gestaltung eng am derzeitigen Zustand orientieren“ (Pressemitteilung der Stadt Braunschweig vom 21. Dezember 2009) ging hier ebenso ins Leere wie die Anweisung des Oberbürgermeisters an die Bauverwaltung, „aktuelle Baugesuche zurückzustellen“ (ibd.).



Antrag 2010-04-21 Schutz des Wallringgebietes.doc